



Nachfolgeregelungen: Das neue Erbrecht und komplexe Zusammenhänge in den kleinen und grossen Unternehmen setzen gebietsübergreifende Kompetenzen der Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer voraus.

Etwas weniger Stolpersteine

Das **revidierte Erbrecht** macht die Nachfolgeregelung im Familienunternehmen einfacher. Erleichterungen gibt es auch im Falle laufender Scheidungsverfahren.

DANIELA SCHNEEBERGER

Es ist gut, dass wir das hundert Jahre lang kaum veränderte Erbrecht demnächst zu Grabe tragen. Das revidierte Erbrecht, das am 1. Januar 2023 in Kraft tritt, ist näher am Puls unserer Zeit und schafft mehr Flexibilität bei der Ausgestaltung einer Erbschaft mittels eines Testaments. Es berücksichtigt gesellschaftliche Entwicklungen – etwa mit Blick auf Lebensgemeinschaften ohne Trauschein oder Patchwork-Familien – und verbessert so auch den Handlungsspielraum für Familienunternehmen, wenn es um eine wirtschaftlich sinnvolle und tragbare Nachfolgeregelung geht.

Mehr Spielraum für Erblasser

In erster Linie vermindern sich mit dem revidierten Erbrecht die bisher geltenden Einschränkungen durch die Pflichtteile. Neu steht den Kindern nur noch die Hälfte des gesetzlichen Erbteils zu, bisher waren es drei Viertel. Der Pflichtteil für die Eltern, der bisher bei 50 Prozent lag, entfällt ganz. Der Anspruch des Ehepartners oder des eingetragenen Partners bleibt hingegen unverändert bei der Hälfte.

Durch diese Reduktion der Pflichtteile vergrössert sich der Handlungsspielraum für die Erblasserin, den Erblasser. Er oder sie kann nun über einen grösseren Teil des Vermögens frei verfügen. So lassen sich ein faktischer Lebenspartner oder auch Drittpersonen (zum Beispiel auch Kinder aus einer Patchwork-Beziehung) stärker als bisher berücksichtigen. Die Änderungen treten ohne Übergangsfrist per 1. Januar 2023 in Kraft. Sie wirken sich auch auf Testamente und Erbschaftsverträge aus, die vor diesem Stichtag verfasst wurden. Das bedeutet, dass man diese Dokumente als Erblasserin überprüfen und gegebenenfalls anpassen sollte, damit sie auch unter den neuen, flexibleren Regelungen der eigenen Intention entsprechen.

Das bisher geltende Erbrecht hat vielen Familienunternehmen Stolpersteine

für eine wirtschaftlich sinnvolle Nachfolgeregelung in den Weg gelegt. Das revidierte Erbrecht soll dem entgegenwirken. Für die Übertragung eines Familienunternehmens ist vor allem der höhere Freibetrag von Bedeutung, den man nun einem bestimmten Familienangehörigen oder auch einer Drittperson zukommen lassen kann. Gerade bei KMU ist häufig ein erheblicher Teil des Vermögens im Unternehmen gebunden. Mit dem revidierten Erbrecht wird es leichter, die Mehrheit am Unternehmen einem bestimmten Nachkommen oder einer Drittperson, beispielsweise dem Konkubinatspartner, zukommen zu lassen, ohne dass Miterbinnen ausbezahlt werden müssen. Das wird bei vielen Familienunternehmen die bisher durch das Erbrecht verursachten Finanzierungsprobleme bei der Nachfolge entschärfen –

Die Zerstückelung oder Schliessung vor allem von KMU soll verhindert werden.

und so den Fortbestand der betroffenen Unternehmen einfacher machen.

Von Bedeutung ist auch die Neuregelung des Pflichtteils bei Paaren, die sich in Scheidung befinden. Solche Verfahren können sich über Jahre hinziehen. So konnte es bisher passieren, dass ehemalige Ehepartner unbeabsichtigt erben, weil das Scheidungsverfahren noch nicht abgeschlossen war. Neu fällt der Pflichtteil oder eine Verfügung von Todes wegen zugunsten der überlebenden Partnerin weg, wenn ein Scheidungsverfahrenhängig ist, das auf gemeinsames Begehren eingeleitet oder fortgesetzt wurde oder aufgrund einer Klage mehr als zwei Jahre vor dem Tod des Erblassers oder der Erblasserin eingeleitet wurde.

Weitere Erleichterungen in Aussicht

Um die Nachfolge in Familienunternehmen weiter zu begünstigen, hat der Bundesrat im Juni 2022 eine Botschaft für zusätzliche Massnahmen verabschiedet, die auf entsprechende Erleichterungen im Zivilgesetzbuch (ZGB) abzielen. Wenn es nach dem Bundesrat geht, soll eine Erbin oder ein Erbe das Unternehmen auch dann übernehmen können, wenn seitens Erblasser keine diesbezügliche Verfügung vorliegt. Demnach könnten Gerichte künftig einer Erbin oder einem Erben auf Antrag und unter gewissen Voraussetzungen das gesamte Unternehmen zuweisen. Damit soll die Zerstückelung oder Schliessung insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen verhindert werden.

Die Erbteile der übrigen Erbinnen und Erben müssten bei der Zuweisung berücksichtigt werden. Hat der Unternehmensnachfolger Probleme, die anderen Erbinnen sofort auszuzahlen, schlägt der Bundesrat die Möglichkeit eines Zahlungsaufschubs vor. So soll namentlich vermieden werden, dass die Übernahme des Unternehmens zu Liquiditätsproblemen führt. Nun ist das Parlament am Zug.

Daniela Schneeberger, Zentralpräsidentin des Schweizerischen Treuhänderverbands Treuhändersuisse, Bern.

Der Jahresabschluss wird anspruchsvoll

Mit der Bewilligung durch die Aufsichtsbehörde kann sich für die **Vermögensverwalter** einiges ändern.

MARKUS PFEILER

Die unabhängigen Vermögensverwalter sind gefordert, für ihre Tätigkeit bis 31. Dezember 2022 eine Bewilligung der Finanzaufsichtsbehörde Finma zu erlangen. Viele werden somit per Ende 2022 oder spätestens per Ende 2023 erstmals einen Jahresabschluss unter dem Status eines lizenzierten Vermögensverwalters erstellen. Was ändert sich damit beim Jahresabschluss und dessen Prüfung?

Als Erstes ist festzuhalten, dass der Gesetzgeber – abgesehen von den bestehenden Bestimmungen des Obligationenrechts – im Wesentlichen keine Vorschriften zur Rechnungslegung oder zur statutarischen Revision der Vermögensverwalter eingeführt hat. Einzige Verschärfung ist der Wegfall der Erleichterung von Artikel 957 Absätze 2 und 3 Obligationenrecht. Hiermit entfällt die Möglichkeit für Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit weniger als 500'000 Franken Umsatzerlös, lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch führen zu müssen. Bezüglich Revision kann bei einem Vermögensverwalter somit, je nach Grösse und Optierung, eine ordentliche Revision, eine eingeschränkte Revision oder gar keine Revision erfolgen.

Mehr Pflichten

Diesen weitgehend unveränderten Vorgaben hinsichtlich Rechnungslegung und Revision stehen regulatorische Pflichten mit Bezug zu Themen der Jahresrechnung gegenüber.

- Artikel 22 Finig schreibt ein vollständig einbezahltes Mindestkapital von 100'000 Franken vor.
- Artikel 23 Finig verlangt, dass Vermögensverwalter über angemessene Eigenmittel verfügen. Sie müssen stets mindestens einen Viertel der Fixkosten der letzten Jahresrechnung (höchstens 10 Millionen Franken) betragen.

Bei den Vermögensverwaltern kommt nun neben der eventuell bereits erfolgten jährlichen statutarischen Jahresabschlussprüfung eine aufsichtsrechtliche Prüfung in Anwendung. Die fünf aktuell

in der Schweiz zugelassenen Aufsichtsorganisationen nehmen die Aufsichtsprüfungen nicht selbst vor, sondern lassen sie via Beauftragung durch den Vermögensverwalter durch eine bei ihnen zugelassene Prüfgesellschaft vornehmen. Die aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft muss nicht der statutarischen Revisionsgesellschaft, die den Jahresabschluss prüft, entsprechen. Allerdings ist es wirtschaftlich nicht sinnvoll, zwei verschiedene Prüfgesellschaften zu mandatarieren. Die Vermögensverwalter sind im Rahmen ihrer bisherigen Mitgliedschaften bei Selbstregulierungsorganisationen bereits mit den Prüfungen zur Einhaltung der Geldwäschereivorgaben als zusätzliche Prüfungen zur eventuell erfolgten Jahresabschlussprüfung vertraut.

Umfangreichere Prüfungen

Die nun für die Aufsichtsorganisationen vorzunehmenden Prüfungen werden einiges umfangreicher ausfallen, da nun eine weitergehende prudenzielle Beaufsichtigung der Finanzintermediäre vorliegt. Neben der Einhaltung des Geldwäschereigesetzes sind die Einhaltung von Fidleq und Finig sowie zugehöriger Verordnungen zu bestätigen. Im Rahmen ihrer periodischen entsprechenden Prüfungen bestätigt die aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft unter anderem die Einhaltung verschiedener Vorgaben mit Bezug zur Jahresrechnung wie zum Beispiel die erforderlichen Eigenmittel. Für die Abgabe der entsprechenden Bestätigungen ohne grossen Zusatzaufwand muss eine zeitnahe, ordentlich revidierte Jahresrechnung vorliegen. Es kann sich nun jedoch aufgrund der Gesetzeslage ergeben, dass der aufsichtsrechtliche Prüfer anlässlich seiner Prüfung keine zeitnahe Jahresrechnung, eine nicht revidierte Jahresrechnung, eine nur eingeschränkt revidierte Jahresrechnung oder eine ordentlich revidierte Jahresrechnung vorliegen hat.

Für die Prüfgesellschaften ergeben sich je nach vorliegendem Sachverhalt verschiedene mögliche Herausforderungen. Im ungünstigsten Fall muss die aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft die Erstellung eines zeitnahen Abschlusses verlangen und diesen mindestens so weit prüfen, um die Einhaltung der Eigenmittelvorschriften verifizieren zu können.

Markus Pfeiler, Executive Director, Banking & Asset Management, Mazars, Zürich.